



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 4 vom 23.02.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr
Bekanntmachung vom 19.02.2024, Nr. 31 – 0831 **50**

Stadt Kelheim

- Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl, Fluss-km 140,700 bis 166,156 (Gewässer 1. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg, dem Markt Essing und der Stadt Kelheim im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung **51**

Sonstiges

- Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2024 **53**
- Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2022 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging **54**
- Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2022 des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach nach § 25 Abs. 4 EBV **55**



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 19.02.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

13.03. bis 24.03.2024

im südwestlichen Landkreis Kelheim bzw. im Dürnbucher Forst Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 19.02.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Nr. 44-641-Y 50

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl, Fluss-km 140,700 bis 166,156 (Gewässer 1. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg, dem Markt Essing und der Stadt Kelheim im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim - untere Wasserrechtsbehörde - führt derzeit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch.

Weitere Informationen zum Ablauf des Verfahrens wurden bereits im **Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 40 vom 01.12.2023** veröffentlicht. Es wird für genauere Informationen hinsichtlich des Verfahrens auf dieses Amtsblatt verwiesen.

1. Auslegung der Verfahrensunterlagen

Die Verfahrensunterlagen wurden ursprünglich für die Dauer vom 02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Aufgrund technischer Schwierigkeiten im Zeitraum vom 31.01.2024 bis 06.02.2024 waren die Unterlagen nicht durchgängig auf der Internetseite des Landkreises Kelheim aufrufbar.

Deshalb wird die Frist zur Einsichtnahme der Verfahrensunterlagen **bis einschließlich 01.03.2024** verlängert.

Die Verfahrensunterlagen werden zur allgemeinen Einsichtnahme

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer 04.04,
- b) bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg,
- c) bei dem Markt Essing, Marktplatz 1, 93343 Essing, sowie
- d) bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) **bis einschließlich 01.03.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>

Die einsehbaren Verfahrensunterlagen umfassen im Einzelnen:

- amtlicher Entwurf der Verordnung
- Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Information zur Berechnung
- 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000
- 17 Detailkarten im Maßstab 1:2.500
- Flurstücksverzeichnis

Hinweis:

Die vollständigen Verfahrensunterlagen liegen nur beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer 04.04 und auf der oben genannten Internetseite des Landratsamtes Kelheim aus. Aufgrund des Umfangs der Verfahrensunterlagen liegen bei den jeweiligen Gemeinden nur der amtliche Entwurf der Verordnung, die Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, das Flurstücksverzeichnis und die Übersichts- und Detailkarten, die das betroffene Gemeindegebiet aufzeigen, aus.

2. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, konnte ursprünglich bis einschließlich 16.02.2024 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)), bei der Stadt Riedenburg (St-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg), beim Markt Essing (Marktplatz 1, 93343 Essing) oder bei der Stadt Kelheim (Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) Einwendungen erheben.

Da die Frist zur Einsichtnahme der Verfahrensunterlagen verlängert wurde, wird hiermit auch die Einwendungsfrist verlängert. Einwendungen können **bis einschließlich 01.03.2024** bei den o.g. Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, bei der Stadt Riedenburg, bei dem Markt Essing oder bei der Stadt Kelheim Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten. Der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung sind möglichst konkret darzulegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Kelheim, den 05.02.2024
Stadt Kelheim

Schweiger
1.Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff. KommZG i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - 1) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan enthält für das Jahr 2024 im

Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	3.257.097 Euro
und Aufwendungen in Höhe von	3.166.713 Euro
<i>(inkl. Abschreibungen in Höhe von</i>	<i>277.450 Euro)</i>
Gewinn in Höhe von	90.384 Euro

und **Vermögensplan** 1.471.000 Euro.

§ 2

Kredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vor.



Kelheim, 13.02.2024
Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2022 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging

I.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2022 des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten hat folgenden gleichlautenden Bestätigungsvermerk ergeben, der hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben wird:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2022 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 04.07.2023
Assessor Dr. Ulrich Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Gögging hat nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

<u>Jahr</u>	<u>Bilanzsumme</u>	<u>Jahresergebnis (GuV)</u>
2022	25.898.220,20	- 2.658.263,39

Der Jahresverlust 2022 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Ergebnisses nach § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV bekannt gegeben.

III.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 23.02.2024 bis 06.03.2024 während der üblichen Öffnungszeiten beim Kurmittelhaus Limes-Therme Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt a. d. Donau zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut,

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

**Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2022
des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach
nach § 25 Abs. 4 EBV**

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2022 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach“ durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2022 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 06.07.2023
Wirtschaftsprüfer
Assessor Dr. Ulrich Lenz

gez.
Dr. Ulrich Lenz

- II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2022 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro
2022	6.475.301,15	-1.853.191,13

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom 23.02.2024 bis 06.03.2024 im Kurmittelhaus Kaiser-Therme, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut,

gez.
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident